

## Bilanzkreisvertrag (Strom)

Zwischen

Stadtwerke Flensburg GmbH,  
Batteriestraße 48, 24939 Flensburg

– im Folgenden "SWF" genannt –

und ...

– im Folgenden "BKV"(Bilanzkreisverantwortlicher) genannt –,

(gemeinsam auch **Parteien** oder **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### **PRÄAMBEL**

Das Netzzugangskonzept der SWF wird maßgeblich geprägt durch die besondere technische Situation, in die das Verteilnetz der SWF eingebunden ist. Wegen einer starren Verbindung mit dem dänischen Netz auf der 60 kV- und 150 kV-Ebene weist das Verteilnetz der SWF eine Phasenverschiebung von 180° zum Netz des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers auf, die an einer Kuppelstelle mittels eines Schrägregeltransformators vom Netzbetreiber ausgeregelt wird. Das Netzgebiet der SWF gehört daher physikalisch nicht zur Regelzone E.ON Netz GmbH und kann aus dieser nicht mit Regelenergie versorgt werden. Die Kapazität für einen Leistungsaustausch ist technisch auf 20 MW begrenzt.

Der vorliegende Vertrag ergänzt den zwischen den Parteien bestehenden Lieferantenrahmenvertrag. Ihm liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005, die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 25.07.2005 sowie die Niederspannungsanschlussverordnung und die Grundversorgungsverordnung Strom jeweils vom 08.11.2006 zu Grunde. Er wird automatisch ergänzt bzw. ersetzt durch einschlägige bestandskräftige Festlegungen der Regulierungsbehörden.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Bilanzkreisvertrag.

### **§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND**

(1) Der vorliegende Bilanzkreisvertrag besitzt Gültigkeit für das Netzgebiet der SWF.

(2) Gegenstand des Bilanzkreisvertrages sind

- die Abwicklung von Energielieferungen an Netzanschlüsse innerhalb des Netzgebietes der SWF,
- der Ausgleich und die Abrechnung aller Differenzen von Einspeise- und Entnahmeleistungen innerhalb des Bilanzkreises des BKV durch die SWF (im Folgenden „Bilanzausgleich“ genannt).

(3) Fehlt eine der nachfolgend aufgeführten, für die Abwicklung von Energielieferungen auf Grundlage dieses Bilanzkreisvertrages notwendigen Voraussetzungen, so ist die SWF für die betreffende Energielieferung von den Pflichten aus diesem Vertrag frei:

- Energielieferungen an Netzanschlüsse innerhalb des Netzgebietes der SWF setzt voraus, dass die Abwicklung dem Netz der SWF geografisch vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, der E.ON Netz GmbH, angezeigt und vertraglich geregelt worden ist.

### **§ 2 BESONDERE NETZSITUATION DER STADTWERKE FLENSBURG GMBH**

(1) Das Versorgungsgebiet der SWF stellt im bundesdeutschen Vergleich eine technische Besonderheit dar, welche wesentlich durch eine starre 150 kV-Hochspannungsverbindung zum dänischen Stromnetz charakterisiert ist. Neben dieser Hauptankoppelung an das dänische Übertragungsnetz der ENERGINET besteht noch eine 60kV-Doppelleitungsverbindung nach Dänemark, die als Umschaltreserve bei Wartung oder Ausfall der 150kV-Leitung dient.

Im südlichen Stadtgebiet von Flensburg erfolgt die Kupplung an das bundesdeutsche Übertragungsnetz der E.ON Netz GmbH über zwei 60kV-Leitungen.

Damit zwischen dem dänischen und deutschen Übertragungsnetzen kein unkontrollierter Leistungsaustausch über das 150/60kV-Netz der SWF stattfindet, wird die Netzankopplung an die E.ON Netz GmbH über 2 Schrägregel-Leistungstransformatoren der SWF vorgenommen. Diese Transformatoren gleichen ebenfalls eine 180 Grad Phasenverschiebung aus, die zwischen dem deutschen und dem dänischen 60-kV-Netz besteht, und ermöglichen durch eine feinstufig vorgebbare Einprägung einer Querspannungskomponente einen geregelten Leistungsaustausch mit dem deutschen Netz (variable Phasendrehung in kleinen Inkrementen).

Der gesicherte Leistungsaustausch ist an dieser Kupplungsstelle derzeit auf 20 MVA begrenzt.

(2) Der Einsatz der Schrägregel-Leistungstransformatoren bedingt zwingend eine Steuerung mittels Fahrplan für die Anbindung zur E.ON Netz GmbH. Daher muss der BKV für Transporte elektrischer Energie über diese Kuppelstelle in das Netzgebiet der SWF per Fahrplan anmelden.

Da ein Bezug von Ausgleichsenergie aus dem Netz der E.ON Netz GmbH nicht möglich ist, wird für Kunden im Netzgebiet der SWF durch SWF monatlich eine Saldierung der durch diese Kunden veranlassten Abweichungen zwischen gemeldetem Fahrplan des BKV und tatsächlichem Verbrauch vorgenommen. Da der BKV für seine Kunden damit praktisch offene Lieferverträge mit dem Netz der SWF unterhält, wird die abweichende Ausgleichsenergie zwischen dem Netzbetreiber SWF und dem BKV ausgetauscht.

### § 3 RECHTE, PFLICHTEN UND LEISTUNGEN DER SWF

(1) Durch Abschluss dieses Bilanzkreisvertrages verpflichtet sich die SWF, die Abwicklung der vom BKV zu spezifizierenden Energielieferungen zu den nachfolgenden Bedingungen durchzuführen.

(2) Bilanzkreisabweichungen, sofern keine missbräuchliche Über- bzw. Unterspeisung im Sinne des § 4(1) vorliegt, werden von der SWF gemäß § 6 ausgeglichen.

### § 4 RECHTE UND PFLICHTEN DES BKV

(1) Der BKV ist verantwortlich für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in jeder Viertelstunde und übernimmt die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen. Die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung bzw. die Überspeisung des Bilanzkreises für nicht durch stochastische Schwankungen bedingte Unausgeglichheiten stellen grundsätzlich einen Verstoß gegen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dar. In Fällen, in denen eine missbräuchliche Über- oder Unterspeisung von Bilanzkreisen im Sinne der Festlegungen der Regulierungsbehörde gemäß § 27 (1) Punkt 4 StromNZV vorliegt, informiert die SWF den BKV, fordert ihn letztmalig zur Unterlassung der Vertragsverletzung auf und weist auf die Rechtsfolgen des § 10 (2) hin.

(2) Der Erfassungsbogen bezüglich der Daten des BKV in **Anlage 1** ist vom BKV auszufüllen. Änderungen hat der BKV der SWF unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 DATENAUSTAUSCH UND FAHRPLANANMELDUNG**

(1) Der BKV ist verpflichtet, die beabsichtigten Energielieferungen für einen Monat in den Übergabebilanzkreis 11XD-SWFLENS-N-F bei der SWF bis 4 Werktage (als Werktage gelten die Wochentage von Montag bis einschließlich Freitag) vor Beginn des Liefermonats gemäß Anlage 2 verbindlich anzumelden. Die Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Bilanz des Bilanzkreises ermöglichen.

(2) Fahrpläne können vom BKV wegen der Deklaration der Kuppelstelle als Engpass nur dann mit angemessenem zeitlichem Vorlauf geändert werden, wenn dies SWF technisch möglich und zumutbar ist. Dabei sind die Interessen des BKV angemessen zu berücksichtigen. Eine Ablehnung ist durch die SWF zu begründen. Grundsätzlich kann der BKV nur bei Vorliegen grober Fehler erneut anmelden.

(3) Wenn eine Anmeldung unrichtig oder unvollständig ist oder sich mit den Anmeldungen anderer BKV widerspricht, trägt der BKV die Folgen, soweit die SWF dies nicht zu vertreten hat. Sollte die SWF einen solchen Widerspruch bemerken, verständigt sie den BKV. Der BKV ist dann verpflichtet, eine Klärung herbeizuführen und unverzüglich eine Neuanschuldung vorzunehmen. Erfolgt keine unverzügliche Neuanschuldung, wird der bisherige Fahrplan zu Grunde gelegt.

(4) Eine Reservierung von Kapazitätsanteilen an der als Engpass deklarierten Kuppelstelle ist derzeit aus energiebilanziellen Gründen nicht notwendig und damit ausgeschlossen. Soweit ein solches Verfahren technisch notwendig wird, wird der BKV hierüber rechtzeitig informiert.

(5) Das Fahrplanmanagement kann von einem Dienstleister im Namen des BKV durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Beibringen einer Vollmacht über die Abgabe von Fahrplänen im Namen des BKV.

## **§ 6 ABRECHNUNG**

(1) Die Abrechnung von Bilanzkreisen erfolgt auf Basis von ¼-Stunden-Zähl- bzw. Lastprofilwerten der einem Bilanzkreis zugeordneten Netzanschlüsse sowie den Fahrplananmeldungen gemäß § 5. Bezugsgröße für die Abrechnung des Bilanzausgleiches ist jeder einzelne ¼-Stunden-Saldo hieraus.

(2) Die für den Bilanzausgleich benötigte Regelleistung wird von SWF am Markt beschafft. Der monatliche Marktpreis wird auf Basis der dänischen Nordpool-Preise, Handelsplatz Odense ermittelt. Die Kosten bzw. Erlöse der SWF aus dem Bezug bzw. der Abgabe von Reservearbeit werden für jede Messperiode auf den gesamten Regelenergiebedarf des Netzgebietes der SWF umgelegt. Dieser Arbeitspreis wird für den entsprechenden ¼-Stunden-Saldo gegenüber dem BKV bei Unterdeckung des Bilanzkreises, d.h. wenn die Energieabgaben die Energieeinspeisungen übersteigen, verrechnet und bei Überdeckung des Bilanzkreises, d.h. wenn die Energieeinspeisungen die Energieabgaben übersteigen, vergütet.

(3) Beanstandet der BKV die Richtigkeit der Bilanzkreisabrechnung, so informiert er unverzüglich die SWF. Diese wird bei Unrichtigkeit eine neue Bilanzkreisabrechnung für den BKV erstellen.

(4) Der BKV erhält eine monatliche Abrechnung. Parallel dazu erhält der BKV alle der Abrechnung zugrunde liegenden Zeitreihen sowie jeweils eine Summenzeitreihe der angemeldeten Fahrpläne per E-Mail an die in Anlage 1 angegebene E-Mail-Adresse zugesandt.

(5) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuersatz.

(6) Die SWF ist berechtigt mit sofortiger Wirkung eine Anpassung der Verrechnung/Vergütung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die

Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffende Belastungen.

(7) Die Abrechnungen werden zu dem von SWF in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Abrechnungsversand durch die SWF. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu zahlen.

(8) Bei verspäteter Zahlung ist der Zahlungsempfänger berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

(9) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

## § 7 STÖRUNG, UNTERBRECHUNG UND HAFTUNG

(1) Die SWF ist berechtigt, die Energielieferung zu unterbrechen oder einzuschränken, wenn

- die SWF durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Energielieferung gehindert ist, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen besteht,
- gewährleistet werden muss, dass störende Rückwirkungen aus Anlagen oder dem Netz des belieferten Kunden auszuschließen sind,
- dies zu Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken erforderlich ist,
- um eine Störung oder Gefährdung der Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu beseitigen.

Die Unterbrechung der Energielieferung ist ebenfalls in den Fällen der fristlosen Kündigung und im Falle der Nichtzahlung trotz wiederholter Mahnung möglich, es sei denn, der Lieferant legt dar, dass die Folgen der Unterbrechung oder Einschränkung in Bezug auf die Vertragsverletzung unverhältnismäßig sind.

**(2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden bzw. nachgelagerten Kunden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsbelieferung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, 2477). Der Wortlaut der gültigen Fassung des § 18 NAV ist aus Anlage 3 ersichtlich. Im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.**

## § 8 SICHERHEITSLAISTUNG

(1) Die SWF kann vom BKV zur Absicherung des Kreditrisikos und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Wegen der aus diesem Vertrag resultierenden erheblichen Risiken für die SWF aus ihrer Verpflichtung zum Bilanzausgleich liegt ein begründeter Fall vor, wenn der BKV mit Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug ist, gegen den BKV bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden oder

seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärten, der BKV könne seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung hat insgesamt angemessen zu sein und orientiert sich an einer potenziellen Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie im Falle eines totalen Ausfalles des BKV.

(4) Die Sicherheitsleistung ist in der Regel in der Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft (§ 771 BGB) eines in der EU zugelassenen Geldinstituts mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu leisten.

(5) Die SWF kann nach Verzugseintritt ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

(6) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 entfallen sind bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche Verbindlichkeiten beglichen sind.

### **§ 9 VERTRAULICHKEIT**

(1) Die SWF verarbeitet und speichert unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und des § 9 EnWG die für die Vertragsdurchführung notwendigen Daten. Sie ist berechtigt, diese Daten dritten BKV in dem Umfang zugänglich zu machen, in welchem es zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlich ist. Der BKV erklärt hierzu sein Einverständnis.

(2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Daten oder Informationen geheim zu halten und nur für Zwecke dieses Vertrages zu verwenden.

(3) Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit solche Informationen und Daten

- bei Übermittlung bereits allgemein bekannt oder zugänglich waren,
- nachträglich ohne Verschulden eines Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich geworden sind,
- einem Vertragspartner von einem Dritten zugänglich gemacht wurden, der gegenüber dem anderen Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war oder guten Glaubens zur Offenlegung berechtigt erschien,
- aufgrund von Rechtsvorschriften gegenüber Behörden oder Gerichten zu offenbaren sind,

### **§ 10 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

(1) Dieser Bilanzkreisvertrag beginnt mit dem ..... und läuft bis Jahresende. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauftermin von einem der beiden Vertragspartner durch Einschreiben gekündigt wird.

(2) Im Übrigen kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt hat. Dies ist insbesondere bei wiederholter Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung, Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung im erheblichen Umfang oder wiederholter missbräuchlicher Über- bzw. Unterspeisung im Sinne des § 27 (1) Punkt 4 StromNZV der Fall. Soweit möglich und für die SWF zumutbar, wird der

BKV vor Ausspruch der fristlosen Kündigung abgemahnt bzw. erhält die Möglichkeit die Vertragsverletzung bzw. deren Folgen zu beseitigen.

(3) Eine fristlose Kündigung ohne jegliche Vorankündigung ist möglich, wenn über das Vermögen des BKV ein nicht offensichtlich unberechtigter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder eine besonders schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt, bei der dem anderen Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

## **§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

(3) Ändern sich während der Laufzeit dieses Vertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen oder ändert sich das dem Bilanzkreisvertrag zugrunde liegende Bestell-, Preis- oder Abwicklungssystem, werden die Vertragspartner die Folgen der Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen. Die SWF ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

(4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

(5) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

(6) Gerichtsstand ist Flensburg.

(7) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Flensburg, den ..... , den.....

.....

Stadtwerke Flensburg GmbH

.....

BKV

Stadtwerke Flensburg GmbH

Stand: 02/2010

## Anlagen

Anlage 1: Erfassungsbogen (Daten des BKV)

Anlage 2: Betriebliche Abwicklung des Fahrplanmanagements

Anlage 3: Text des § 18 NAV

## **Anlage 1: ERFASSUNGSBOGEN (DATEN DES LIEFERANTEN)**

### **1. Allgemeine Angaben zum Bilanzkreis**

- Unternehmensbezeichnung:
- Straße/Postfach:
- Postleitzahl, Ort:
- ETSO Identification Code (EIC):
- VDEW oder ILN-Code:

### **2. Kontaktadresse**

- Unternehmen:
- Abteilung:
- Straße/Postfach:
- Postleitzahl, Ort:

### **3. Ansprechpartner für die SWF**

#### **a) für vertragliche Fragen**

- Name:
- Telefonnummer:
- Fax-Nummer:
- E-Mail-Adresse:

#### **b) für Fahrplanabwicklung**

- Name:
- Telefonnummer:
- Fax-Nummer:
- E-Mail-Adresse:

### **4. Ansprechstelle, die ständig erreichbar ist**

- Name:
- Telefonnummer:
- Fax-Nummer:
- E-Mail-Adresse:

### **5. Kaufmännische Daten**

- Name der Bank:
- Bankleitzahl:
- Kontonummer:
- SWIFT-Code:
- IBAN:
- Umsatzsteuer-Identnr.:

## Anlage 2: BETRIEBLICHE ABWICKLUNG DES FAHRPLANMANAGEMENTS

(1) Fahrpläne werden per E-Mail angemeldet. Für die Fahrplanübermittlung per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: [fahrplan@stadtwerke-flensburg.de](mailto:fahrplan@stadtwerke-flensburg.de)

(2) Nach der Verarbeitung einer eingegangenen Anmeldung versenden die SWF eine elektronische Verarbeitungsbestätigung und im Falle formeller oder inhaltlicher Widersprüche eine elektronische Fehlermeldung an den BKV. Die Durchführung der angemeldeten Fahrpläne wird dem BKV ebenfalls elektronisch bestätigt.

(3) Fahrpläne werden vom BKV im DVG-Format in Form von Tagesdateien mit 96 Werten (Excel-Kiss) angemeldet. Die Dateien tragen die Namensbezeichnung:

YYYYMMTT\_EIC-BKV\_11XD-SWFLENS-N-F\_01.xls

(4) Kontakt- bzw. Ansprechstellen der SWF

Bei administrativen und/oder technischen Fragen im Zusammenhang mit Fahrplanformaten bzw. dem Zugang zum Fahrplanmanagementsystem und sämtliche Kommunikation im Zusammenhang mit der betrieblichen Abwicklung des Fahrplanmanagements erfolgt über nachfolgend genannte Ansprechstellen bei der SWF:

Name: Sönke Johannsen  
Anschrift: Batteriestraße 48, 24939 Flensburg  
Tel.: 0461/487-3212  
Fax: 0461/487-2721  
e-Mail: [fahrplan@stadtwerke-flensburg.de](mailto:fahrplan@stadtwerke-flensburg.de)

Name: Martin Jäckel  
Anschrift: Batteriestraße 48, 24939 Flensburg  
Tel.: 0461/487-3229  
Fax: 0461/487-2721  
e-Mail: [fahrplan@stadtwerke-flensburg.de](mailto:fahrplan@stadtwerke-flensburg.de)

Name: Tobias Frank  
Anschrift: Batteriestraße 48, 24939 Flensburg  
Tel.: 0461/487-1973  
Fax: 0461/487-2721  
e-Mail: [fahrplan@stadtwerke-flensburg.de](mailto:fahrplan@stadtwerke-flensburg.de)

### Anlage 3: TEXT DES § 18 NAV

#### § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrags.

ges, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.